

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 12

Artikel: Bericht und Betrachtungen über die Beratungen der grossen
Reorganisationskommission

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zung der Kavallerie, der Festungsartillerie, der Jägertruppen und eine veränderte Organisation des Genies und der Pontonniere, sowie der Gebirgsartillerie stattfinden. Massnahmen weisen offenbar darauf hin, dass man in Frankreich von der rage des nombres zurückzukommen im Begriffe ist und sowohl nach Ausfüllung der Lücken im Heere, wie auch nach Konsolidierung der Truppen, besonders der 2. Linie, durch schon im Frieden bereit zu haltende Kadres strebt.

Die für dieses Jahr in Aussicht genommenen Übungen zweier Armeekorps der Reserve waren bestimmt, nebst der Durchführung der neuesten Vorlage, das Werk de Freycinet abzuschliessen. Unfern der Vollendung desselben wurde der Minister aus seiner Stellung abberufen. Man kann von ihm sagen, dass er die Entwicklung der Wehrmacht Frankreichs dem höchsten Punkte der Vollendung nahe geführt und für dieselbe mehr geleistet hat, wie irgend ein anderer französischer Kriegsminister seit den Tagen Carnots und Napoleons I. Mit seinem Rücktritt aber erlischt zweifellos eine Gefahr für den europäischen Frieden, da de Freycinet, wie jetzt feststeht, nach der höchsten Macht in Frankreich, der Präsidentschaft strebte, und da es einem derart mit dem französischen Heere verwachsenen, für seine Fortschritte besorgten und von ihnen durchdrungenen Manne vielleicht schwer geworden wäre, am Gipfel der Macht angelangt, das von ihm geschaffene starke Instrument nicht in seiner energischen Hand zu erproben.

R. v. B.

Bericht und Betrachtungen über die Beratungen der grossen Reorganisationskommission.

(Fortsetzung.)

Wie wir nachträglich erfahren, ist der Entwurf, welcher der grossen Kommission vorgelegt wurde, von einer kleinen oder engern Kommission ausgearbeitet worden. Letztere bestand unter dem Präsidium des Chefs des eidg. Militär-Departements, Herrn Bundesrat Frey, aus den Herren Obersten Feiss, Waffenchef der Infanterie, Keller, Chef des eidg. Stabsbüreaus, dem Hrn. Oberst-Divisionär Müller und Hrn. Oberstlieut. Weber, Generalstabsoffizier des Departements.

Der von dieser Kommission bearbeitete Entwurf zu dem Bundesgesetz betreffend die Organisation des Bundesheeres ist hervorgegangen aus zwei Projekten, und zwar einem von Herrn Oberst Feiss und einem andern von Herrn Oberstlieutenant Weber. Ersteres ist uns zum Teil bekannt aus den Verhandlungen des Offiziersfestes in Genf, letzteres aus einem Vortrag in der allgemeinen Offiziersge-

sellschaft in Zürich, welcher nachher im Druck erschienen ist.

Die ungenauen Berichte der Zeitungen, dann der Umstand, dass das Projekt der kleinen Kommission dem Generalstabsoffizier des Departements zugeschrieben wurde, haben zu unangenehmen Verwechslungen geführt. Immerhin bleibt fest: die grosse Kommission hat sich für die grossen Bataillone und die Verlängerung der Dienstzeit im Auszug ausgesprochen, dagegen hat sie die Schaffung neuer hoher Grade über denen des Obersten abgelehnt. Die Bezeichnungen Armeekorpskommandant, Oberstdivisionär sollen eine Funktion, nicht einen Grad bezeichnen.

Der Entwurf der kleinen Kommission beantragte Bataillone von 4 Kompagnien und einem Stab. Die Kompagnien sollten bestehen aus 205 Mann Unteroffizieren und Soldaten, mit 5 Offizieren und zwar 1 Hauptmann, 2 Oberlieutenants, 2 Lieutenants; 1 Feldweibel, 1 Fourier, 8 Wachtmeister, 1 Küchenchef (Wachtmeister), 16 Korporale, 12 Gefreite, 2 Tambouren und 165 Soldaten; zusammen 210 Mann.

Der Stab aus 1 Major, 1 Bataillons-Adjutanten mit dem Grad eines Hauptmanns oder Oberlieutenants, 1 Arzt, 1 Verwaltungsoffizier, 1 Adjutant-Unteroffizier, 1 Stabsfourier mit dem Grad eines Adjutant-Unteroffiziers, 1 Tambourkorporal, 1 Trainunteroffizier, 1 Sanitätsunteroffizier, 1 Büchsenmacher, 10 Trainsoldaten und 5 Krankenwärtern.

Beim Stab waren also vorgesehen 4 Offiziere, 5 Unteroffiziere und 17 Gefreite und Soldaten; zusammen 26 Mann mit 4 Reitpferden; 4 Kompagnien mit 840 Mann.

Der Bataillonskommandant hat 2 Pferde; der Bataillons-Adjutant 1 Pferd, die Hauptleute und der Arzt sind beritten, der Quartiermeister geht zu Fuss.

Es sind 10 Fuhrwerke und zwar 2 Munitionswagen, 1 Stabswagen, 4 Kompagniekarren und 3 Proviantwagen vorgesehen.

Es ist nun wahrscheinlich, dass der Referent und der Waffenchef der Infanterie entgegen verschiedenen Zeitungsberichten ihre ursprünglichen Projekte vertheidigten. Letzterer die tausend Mann starken Bataillone, die Verlängerung der Wehrpflicht im Auszug bis zum 35. Altersjahr und die Berittenmachung der Hauptleute. Ersterer die Bataillone von 800 Mann des Entwurfes, aber bloss mit einem berittenen Stellvertreter des Bataillonskommandanten.

Die grosse Kommission will nun Hauptleute, Ärzte und Quartiermeister beritten machen.

Bataillone von der bisherigen Stärke und eine Änderung der Anzahl der Kompagnien scheinen nicht in Frage gekommen zu sein, obgleich sie es verdient hätten.

Bei Beibehalt der jetzigen Bataillonsstärke hätten sich viele Dispositionstruppen bilden lassen, auf welche man mehr Wert (schon wegen Detachementen zur Grenzbewachung bei der Mobilisierung) hätte legen dürfen.

Vier Kompagnien per Bataillon sind heute in den meisten europäischen Armeen eingeführt. Diese Zahl bietet manche Vorteile, gleichwohl können bei schwachen Bataillonen 3 Kompagnien und bei starken 5 oder 6 Kompagnien besser entsprechen. Wenigstens bei 5 Kompagnien kann man noch nicht behaupten, dass die Befehlgebung zu sehr kompliziert werde.

Die wichtigste Änderung enthält der Entwurf der kleinen Kommission und die beiden Projekte in der Bildung eines neuen Aufgebotes, der „Reserve“.

Nach dem Entwurf der kleinen Kommission sollte die Dienstpflicht im Auszug „die 13 jüngsten Jahrgänge und zwar vom angetretenen 20. bis vollendeten 32. Altersjahr umfassen; die Reserve aus den sieben folgenden und die Landwehr aus fünf weiteren Jahrgängen gebildet werden. Zu dem Landsturm sollen gehören die Dienstpflichtigen vom zurückgelegten 17. bis zum vollendeten 50. Altersjahr, welche nicht im Auszug, in der Reserve oder in der Landwehr eingeteilt sind.“

Herr Oberst Feiss wollte den Auszug aus den ersten 15 Jahrgängen bilden, daher die Auszugspflicht bis zum vollendeten 34. Altersjahr ausdehnen. Die Reserve würde sich aus den folgenden fünf Jahrgängen und die Landwehr aus den letzten fünf gebildet haben.

Der Generalstabsoffizier des Departements wünsche statt Reserve die Bezeichnung „Landwehr I. und II. Aufgebotes.“

Alledrei Projekte gingen einig, dass die Rekruten sofort nach der Rekrutenschule in den Auszug treten. Da die starken Bataillone und die Ausdehnung der Wehrpflicht im Auszug nach dem Projekt des Herrn Oberst Feiss von der grossen Kommission angenommen wurde, so ist es wahrscheinlich, dass die Kommission auch seinen fernern Anträgen betreffend Reserve und Landwehr beigetreten ist, obgleich dieses in keiner Zeitung gesagt wird. Es ist daher angemessen, auf diese einen Blick zu werfen.

Der Entwurf des Herrn Oberst Feiss bestimmt: „Aus den in die Reserve übertretenden Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der 4 Kompagnien eines Auszuger-Bataillons wird eine Reservekompagnie gebildet, aus den Übertretenden der Stäbe von 4 Füsiliersbataillonen des Auszuges der Stab eines Reservebataillons. Je ein Stab und 4 Reservekompagnien werden zu einem Reservebataillon vereinigt. Die in die Landwehr Übertretenden werden in gleicher Weise wie die Re-

serve organisiert, so dass je ein Landwehrbataillon einem solchen der Reserve entspricht.“

„Die Schützenbataillone sollen auf jedes Auszugbataillon eine Reserve- und eine Landwehr-Kompagnie bilden.“

Nach diesem Projekt würden die Reserve und die Landwehr je 24 Füsiliersbataillone zählen.

Es scheint ganz gut und zweckmässig, jedem Auszugbataillon je eine Kompagnie Reserve und Landwehr entsprechen zu lassen. Eine böse Komplikation ergibt sich dagegen durch Vereinigen von 4 Kompagnien, die verschiedenen Regimentern angehören. Zweckmässiger schiene uns, die drei Reserve- resp. Landwehrkompagnien in ein Bataillon zu vereinigen. Diese würden die gleiche Nummer als Reserve- bzw. Landwehrbataillon führen, welche das Regiment im Auszug trägt.

Wenn man es notwendig findet, würden sich sogar aus den Überzähligen der drei Bataillone eine 4. Kompagnie bilden lassen.

Stunden für Bildung der Reserve und der Landwehr sechs Jahrgänge zu Gebote, so würden sich sogar eine Anzahl Überzählige ergeben, die als Ersatzmannschaft betrachtet werden könnten.

Es ist übrigens schwer einzusehen, welchen Nachteil es haben sollte, wenn in der Reserve oder Landwehr die Zahl der Kompagnien im Bataillon nur drei beträgt, oder bei vier Kompagnien, wenn diese einen geringern Bestand haben.

Kompagnien von geringerer Stärke als im Auszug wären in Reserve und Landwehr sogar wünschenswert, da sich kaum annehmen lässt, dass man auch hier die Hauptleute beritten machen könne, obgleich es gerade bei diesen notwendiger wäre.

Wenn man eine durchgreifende Reorganisation nicht scheut, würde die Bildung von drei Aufgebotes von gleicher Stärke viele Vorteile bieten, und zwar Auszug vom 20.—30. Altersjahr, Landwehr vom 30. bis zum 40. und Landsturm vom 40. bis zum 50. Es könnten dann ganz gleiche Truppenkörper in Auszug, Landwehr und Landsturm gebildet werden.

Wenn man noch die jüngsten Jahrgänge (vom 17. bis zum 20. Altersjahr) dem letzten Aufgebote beigesellt und diese, wie beabsichtigt wird, als Ersatzmannschaft für den Auszug im Falle eines Krieges betrachten will, so ist die äusserste Grenze des Zulässigen vollständig erreicht.

Es scheint beinahe, dass man in dem Bestreben, die Zahl der Streitkräfte zu vermehren, etwas zu weit gehe. Selbst wenn wir die Weiber und Kinder bewaffnen wollten, könnten wir es den uns umgebenden Grossmächten nicht gleich thun.

Statt nur daran zu denken, die Zahl ins Unmögliche zu steigern, schiene es weit wichtiger,

die innere Festigkeit der Armee durch Begründung einer strengern Disziplin zu vermehren. Grosse Schwierigkeiten mögen der Verwirklichung dieses Gedankens bei unsern politischen Verhältnissen entgegen stehen, aber diese müssen überwunden werden, wenn unsere Armee eines Tages ihre ernste Aufgabe erfüllen soll.

Erste Notwendigkeit wäre allerdings, dass die eidg. Räte erkennen würden, dass die Zahl nur durch den festen Kitt der Disziplin Wert erhält. Mit grossen Zahlen allein imponiert man nur Leuten, die vom Militärwesen nichts verstehen.

Eine unangenehme Notwendigkeit ist, dass bei uns die Offiziere nicht nur mit viel mehr Dienst belastet, sondern auch länger in den Aufgeboten, die grössere Anforderungen stellen, behalten werden müssen. Bei Annahme von drei gleichen Aufgeboten würde man den Offizier immerhin bis zum 35. Altersjahr im Auszug behalten müssen. In dem letzten Aufgebot ist es stets notwendig, wenigstens für den Ersatz der fehlenden Lieutenants zu sorgen.

Ein Nachteil bei Schaffung von drei Aufgeboten von gleicher Stärke wäre, dass dieselbe eine Neueinteilung der Rekrutierungskreise erfordern würde. Eine solche, obsehon aus manchen Gründen wünschenswert, hätte viele Inkonvenienzen im Gefolge.

In allen Entwürfen sind Infanterie-Regimenter von drei Bataillonen für den Auszug beantragt worden. Dieses entspricht unserer jetzigen Organisation. Es wäre wohl der Mühe wert gewesen, zu untersuchen, ob nicht Regimenter von 4 Bataillonen unsern Verhältnissen besser entsprochen hätten. Bei Regimentern von 4 Bataillonen würde die projektierte komplizierte Zusammensetzung der Reserve- und Landwehrbataillone (welche, wie wir hoffen, nie versucht wird) von selbst weggefallen sein.

Der zur Beratung vorgelegte Entwurf hatte bei der Infanterie Regimentsmusiken vorgesehen und zwar in der Stärke von 3 Unteroffizieren und 28 Mann. Die Kommission hat sich gegen diese und für Beibehalt der Bataillonsmusiken (resp. der Kompagnietrompeter) ausgesprochen. Wie bereits früher gesagt, scheinen uns bei jeder Kompagnie eine Anzahl Signalisten unbedingt notwendig. Über den Nutzen der Bataillonsmusiken werden die Ansichten stets sehr geteilt sein. Immerhin darf man die Zahl der Musiker nicht zu sehr ausdehnen, um die der Gewehrtragenden nicht zu sehr zu vermindern.

Zweckmässig scheint die Bestimmung des Entwurfes der kleinen Kommission: „Aus den Überzähligen der Infanterie können innert jedem Armeekorpskreise einzelne Infanterie-Bataillone als Truppen-

Einheiten des Bundes formiert werden.“ Aus verschiedenen Gründen (die wir bei anderer Gelegenheit angeführt haben) würden wir der Bildung neuer Schützenbataillone den Vorzug gegeben haben. Über die Beschlüsse der grossen Kommission inbetreff dieses Gegenstandes ist noch nichts in die Öffentlichkeit gedrungen.

(Fortsetzung folgt.)

Bataillon, Regiment und Brigade auf dem Exerzierplatz und ihre Ausbildung für das Gefecht.

Im Sinne des neuen Reglements praktisch dargestellt von H. Freiherr v. d. G.-R. Düsseldorf 1892, Schrobsdorff'sche Buchhandlung. Preis Fr. 3. 35.

Einem in der alten preussischen Schule erzogenen General kann man es kaum verargen, wenn er nicht gleich mit dem neuen deutschen Exerzierreglemente für die Infanterie sich befreundet kann, und in dessen allgemeinen Direktiven für die Ausbildung von Bataillon, Regiment und Brigade einen Mangel an Genauigkeit und Vollständigkeit erblickt, wodurch in der Folge „das militärische Chamäleon gezüchtet wird.“ Dass das Reglement verschiedene Interpretationen zulässt, ist unbestreitbar und auch darin hat der Verfasser recht, dass es in der deutschen Armee noch viele Vorgesetzte giebt, welche jede andere Auslegung des Reglements ausser der eigenen für falsch und unstatthaft halten. — Die hiedurch zu Tage tretende Unsicherheit bei den untern Chargen ist gerade deshalb nicht auf einen Mangel des neuen Reglements zurückzuführen, sondern ist die natürliche Folge der alten Schule, welche sich nicht so schnell mit den im neuen Reglement niedergelegten Anschauungen — dem freien Geiste, welchem dasselbe huldigt, anzupassen vermag. — Wenn alle Vorgesetzten vollständig vom Geiste des Verfassers des Reglements erfüllt wären und demselben „nach unten“ Ausdruck geben würden, — so gäbe es von selbst keine „kriechenden subalterne Naturen, welche um ihre Existenz kämpfen,“ und stetsfort in einem Meere von Unsicherheit herumschwimmen.

Wenn ich mich gegen jede weitere Schematisierung der im neuen deutschen Reglemente so vorzüglich ausgeführten Grundsätze für das Gefecht wende, — so ist damit der mir vorliegenden, sehr interessanten Arbeit kein Abbruch gethan. — Dieselbe bietet sich als eine Zusammenstellung von Gefechtsaufgaben, wie sie bei Besichtigungen gestellt werden, und anschliessend daran finden wir eine begründete Besprechung derselben, — die sich im besondern auch über die erzieherischen Aufgaben der höhern Truppenführer erstreckt. — Alles was darin gesagt ist, charakterisiert den in alter strammer preussischer Schule erzogenen und erfahrenen Verfasser, der